

I. Grundlagen

Präambel: Der südlich vom Volkspark Humboldthain gelegene Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort vereint Tradition und Zukunft: Im ehemaligen, denkmalgeschützten AEG-Produktionsstandort wurde unter anderem der erste U-Bahn Versuchstunnel gebaut, vom Architekt Peter Behrens bedeutende Industriearchitektur geschaffen und hier befindet sich das erste deutsche Gründer- und Technologiezentrum BIG/TIB. Das historische Erbe ist zu wahren und dient gleichzeitig als Innovationsbasis für ein zukunftsorientiertes Standortprofil.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen

„Technologie - Park Humboldthain e. V.“.

2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein fördert die Vitalisierung und Stärkung des historisch gewachsenen Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts „Technologie-Park Humboldthain“ in der Mitte Berlins, dessen Ausbau zu einem zukunftsorientierten Ort für Innovationen, Forschung, Technologie und Medien mit dem Ziel, seine Attraktivität sowohl für die Wirtschaft und Wissenschaft als auch für das Leben, Arbeiten und Lernen zu erhöhen.
2. Zur Verwirklichung dieses Zwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Aufbau und Verstetigung einer Interessenvertretung der in ihr vertretenen Unternehmen und weiterer Standortbelange (auch bezogen auf den öffentlichen Raum) durch einen aktiven Dialog mit Institutionen aus Wissenschaft und Wirtschaft, den Medien, der Bezirksverwaltung Mitte und dem Land Berlin,
 - Aufbau geeigneter Strukturen zur wirksamen Vernetzung der Unternehmen, Gewerbetreibenden, Forschungseinrichtungen, Grundstückseigentümern und anderer Institutionen vor Ort, um Synergieeffekte zu nutzen,

- Öffentlichkeitsarbeit zur ganzheitlichen und nachhaltigen Imagebildung des Wirtschaftsstandortes Technologie -Park Humboldthain,
 - Stärkung der technologischen Ausrichtung des Standorts durch Kooperationen und Verzahnung mit Institutionen von Wissenschaft, Forschung und Lehre,
 - Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Schulen und Hochschulen, auch mit dem Ziel, durch Begleitung in der Ausbildung qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Zwecke. Er kann sich an anderen Institutionen beteiligen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Formen und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck und die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist in Form der ordentlichen Mitgliedschaft, der Fördermitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft möglich. Der schriftliche Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Im Falle der Ablehnung besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Ablehnungsgründe.
- a) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht, sie sind antragsberechtigt und für die in dieser Satzung geregelten Ämter wählbar. Sie sind zudem für die Dauer ihrer Mitgliedschaft berechtigt, die Bezeichnung „Mitglied des Technologie - Park Humboldthain e. V.“ zu führen und damit zu werben.
 - b) Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit folgenden Ausnahmen:

Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht berechtigt, Anträge zu stellen. Sie sind nicht wählbar für in der Satzung geregelte Ämter.

- c) Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder haben weder die Rechte noch die Pflichten der ordentlichen bzw. der Fördermitglieder.
3. Juristische Personen werden jeweils durch einen im Aufnahmeantrag oder später in Schriftform zu benennenden Vertreter repräsentiert, der im Rahmen dieser Satzung während der Dauer seiner Benennung wie eine natürliche Person behandelt wird. Hat der Vertreter¹ ein Amt inne, so endet dies mit dem Ausscheiden der juristischen Person, es sei denn, der Vertreter ist auch persönliches Mitglied.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Geschäftsaufgabe bei Auflösung von juristischen Personen, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Im Falle von Beitragserhöhungen steht jedem Vereinsmitglied ein Sonderkündigungsrecht zu, ab dem Zeitpunkt, für den die neue Beitragssumme gelten soll.
3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 3.1. nicht mehr bestehen oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Form (z.B. Vorsitzender) gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form (z.B. Vorsitzende) mitgemeint.

4. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Nach Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser wird letztendlich über den Ausschluss des Mitglieds entschieden.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Beitragsverpflichtung für das Kalenderjahr, in dem die Beendigung wirksam wird sowie für frühere Kalenderjahre unberührt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
3. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen der Mitglieder, die Unternehmen außerhalb des Technologie-Parks Humboldthain, andere juristische Personen oder Fördermitglieder sind, legt der Vorstand in Anlehnung an die Beitragsordnung fest.
4. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Begründung ist den Mitgliedern auf Verlangen offen zu legen.
5. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds werden Beiträge nicht erstattet.

III. Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7 ff), der Vorstand (§ 11 ff) sowie ein Beirat (§ 14).

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie fasst die Beschlüsse des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung;
- b) Beschlussfassung über die Verabschiedung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und Entgegennahme der Tätigkeits- und Jahresberichte des Vorstandes sowie über die Entlastung des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über die Verabschiedung der Beitragsordnung und über Umlagen;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Abstimmung über den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt bei Post- oder Emailversendung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder Email-Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Zudem bestimmt die Mitgliederversammlung in jedem Fall einen Protokollführer.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist dem Vorstand auszuhändigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich ohne förmliche Anberaumung einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand setzt eine Frist von mindestens 28 Tagen seit der Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Widersprechen 1/10 der zur Zeit der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist der schriftlichen Beschlussfassung schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25% der Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen; eine neue Versammlung ist auch bei zu geringer Beteiligung beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der nunmehr erschienenen Mitglieder.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll soll folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder (Teilnehmerliste)
- die Tagesordnung und
- die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister zusammen.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarisch tätigen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen
Ein Vorstandsmitglied kann mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
4. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind.

§ 12

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Arbeitstage. Die Vorstandssitzungen sind hinsichtlich der Beschlüsse zu protokollieren.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Telefax oder Email) oder per Telefon- und Videokonferenzen beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

§ 13

Vertretung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich.

IV. Sonstiges

§ 14

Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung und die Zusammensetzung eines Beirates beschließen. Der Beirat selbst soll als beratendes Organ für den Vorstand dienen.

§ 15

Kassenprüfer

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, über die Prüfung zu berichten haben und Antrag auf Entlastung des Vorstands stellen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Zweckänderung des Vereins.
2. Die Auseinandersetzung des Vereins erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung von gemeinnützigen Zwecken weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 17**Schiedsgericht**

Zur Entscheidung über das satzungsgemäße und dem Vereinscodex entsprechende Verhalten eines Vereinsmitgliedes kann aus den Reihen der Mitglieder ein Schiedsgericht gebildet werden. Näheres wird in einer Schiedsgerichtsordnung geregelt, der sich alle Mitglieder unterwerfen.

Berlin, den 17. Oktober 2012, geändert am 16.01.2013

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB. Der Vorstand